



Merkblatt

Steuererleichterungen für Unternehmen

vom 27. Juni 2023 (ersetzt Fassung vom 29. Mai 2020)
gültig für Steuerperioden ab 2023
gilt für Kanton

A. Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Steuergesetz Basel-Stadt

Steuererleichterungen für Unternehmen

§ 67 Für Unternehmen juristischer Personen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewähren.

² *Der Regierungsrat setzt in seinem Entscheid die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.*

³ *Der Regierungsrat hört die Landgemeinden an, wenn sie vom Entscheid betroffen sind.*

⁴ *Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.*

B. Praxishinweise

I. Verfahren

Eine Steuererleichterung wird nur auf Antrag hin gewährt.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Steuererklärung zum ersten abgeschlossenen Geschäftsjahr einzureichen.

Der Antrag kann an den Gesamtregierungsrat oder direkt an die Vorsteherin des in dieser Sache federführenden Finanzdepartements gerichtet werden.

Der Antrag wird kantonsintern vom Finanzdepartement (Steuerverwaltung) sowie vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) zuhanden des Gesamtregierungsrates bearbeitet.

Die Departemente und der Regierungsrat orientieren sich bei der Beurteilung von Steuererleichterungsanträgen an den nachfolgend unter Punkt II. aufgeführten Kriterien.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

II. Kriterien zur Beurteilung von Steuererleichterungsanträgen

Maximale Dauer	Maximal 10 Jahre ab Neueröffnung.
Neueröffnung	<p>Als neu eröffnete Unternehmen gelten Neugründungen oder Zuzüge aus dem Ausland.</p> <p>Auch Zuzüge aus anderen Kantonen qualifizieren grundsätzlich als Neueröffnung. Wurde im Wegzugskanton bereits eine Steuererleichterung gewährt, wird diese in der Regel an die maximale Dauer von 10 Jahren angerechnet.</p>
Wirtschaftliches Interesse des Kantons	<p>Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Interesses des Kantons wird durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt beurteilt.</p> <p>In quantitativer Hinsicht wird dabei vorausgesetzt, dass mindestens 20 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) innert 2 Jahren seit Neueröffnung in Basel-Stadt geschaffen werden.</p>
Gewinnsteuererleichterung	<p>Die Steuererleichterung kann auf die kantonale Gewinnsteuer gewährt werden und ist in der Regel auf maximal 40% beschränkt.¹</p> <p>Für die Festsetzung des Umfangs der Steuererleichterung stellen insbesondere die Anzahl und die Qualität der zu schaffenden Arbeitsplätze, der Investitionsbedarf sowie die erwartete Gewinnentwicklung wesentliche Kriterien dar.</p>
Kapitalsteuererleichterung	<p>Die Steuererleichterung bei der Kapitalsteuer wird in der Regel nur gewährt, wenn das Unternehmen wesentliche und wertschöpfende Investitionen im Kanton tätigt und diese durch Eigenmittel finanziert.</p> <p>Massstab für die Höhe der Kapitalsteuererleichterung ist der Umfang der nicht mobilen Substanz am Standort, wie z.B. Labors, Produktionsanlagen, etc.</p>

¹ Unternehmen, die infolge der Mindestbesteuerung (OECD-Projekt) eine Ergänzungssteuer in der Schweiz entrichten müssen, können auf die Steuererleichterung noch nicht rechtskräftig veranlagter Steuerperioden verzichten.

Steuererleichterung auf Patentboxeintritt	Die Steuererleichterung kann auf die einmalige kantonale Besteuerung beim Patentboxeintritt gewährt werden und kann bis zu 100% betragen.
Ende, Wegfall oder Widerruf der Steuererleichterung	Die Steuererleichterung endet nach Ablauf der gesetzlichen maximalen Dauer von 10 Jahren ab Neueröffnung. Bei vorzeitigem Wegzug aus dem Kanton Basel-Stadt entfällt die Steuererleichterung ab der Steuerperiode des Wegzugs. Werden die im Steuererleichterungsantrag geschilderten Aktivitäten und/oder die im Entscheid des Regierungsrates gesetzten Bedingungen nicht eingehalten, kann die Steuererleichterung durch den Regierungsrat rückwirkend widerrufen werden.
Rückzahlungsverpflichtung ("Clawback")	Beim Wegzug aus dem Kanton oder im Falle des Widerrufs der Steuererleichterung ist das Unternehmen verpflichtet, die in den letzten 10 Steuerperioden vor diesem Ereignis erhaltenen Steuererleichterungen zurückzuerstatten.

III. Antrag

Der Antrag auf Steuererleichterung an den Regierungsrat muss insbesondere folgende Unterlagen und Informationen enthalten:

- Umschreibung der unternehmerischen Zielsetzung sowie der genauen Tätigkeit
- Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen (Budgets) für die ersten Jahre
- Investitionsplan für die ersten Jahre
- Angaben über die zu schaffenden Arbeitsplätze:
 - Anzahl (Entwicklung für die ersten Jahre)
 - Qualität (Ausbildungsanforderungen etc.)
 - vorgesehene Entlohnung
- Angaben über die Besitzverhältnisse
- Angaben über den Umfang der gewünschten Steuererleichterung

Auskünfte

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Juristische Personen
Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 98 26
www.steuerverwaltung.bs.ch
steuerverwaltung@bs.ch